

SANDVIK MINING AND ROCK SOLUTIONS

STANDARDGEWÄHRLEISTUNG

(Gültig für nach dem 25. März 2021 verkaufte Sandvik-Geräte, Ersatzteile, Rock Tools und Verschleißteile)

1. Definitionen:

- 1.1 Inbetriebnahme** bezeichnet das nach der Lieferung ablaufende Verfahren anhand dessen überprüft werden soll, ob das Sandvik-Gerät in Übereinstimmung mit den im Vertrag festgelegten Spezifikationen arbeitet, worauf die Ausstellung einer Inbetriebnahmebescheinigung oder einer anderweitigen schriftlichen Erklärung erfolgt. Wenn der Käufer die Maßnahmen Sandviks zur Beendigung des Inbetriebnahmeverfahrens in unzumutbarer Weise verzögert oder behindert – obwohl die Durchführung des Inbetriebnahmeverfahrens möglich gewesen wäre – gilt die Durchführung der Inbetriebnahme nach Ablauf eines (1) Kalendermonats nach Lieferung als erfolgt.
- 1.2 Vertrag** bezeichnet den zwischen Sandvik oder dem Sandvik-Händler und dem Käufer abgeschlossenen schriftlichen Vertrag über die Lieferung von Sandvik-Produkten.
- 1.3 Lieferung** bezeichnet das Datum des (i) Versands der Sendung oder (ii) die Lieferung gemäß der vereinbarten Incoterm-Bedingung in Übereinstimmung mit dem Vertrag.
- 1.4 Käufer** bezeichnet den Kunden, der Sandvik-Produkte von Sandvik und/oder von einem Sandvik-Händler gekauft hat. In dem Maße wie gesetzlich zulässig und sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gewährt und erweitert Sandvik keine Garantie über den ersten Endbenutzer hinaus.
- 1.5 Sandvik** bezeichnet das jeweilige Unternehmen der Sandvik-Gruppe.
- 1.6 Sandvik-Verschleißteile** bezeichnet neue Werkzeuge zur Bodenbearbeitung (einschl. Shark-Produkte) sowie Schleifstifte und Schleifräder, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag entweder von Sandvik direkt oder aber von Sandvik über einen Sandvik-Händler an den Endbenutzer geliefert werden.
- 1.7 Sandvik-Händler** bezeichnet die Firma, die vertraglich dazu ernannt wurde, Sandvik in ihrer Eigenschaft als Händler für das anbieten und den Verkauf von Sandvik-Produkten in einem festgelegten Gebiet zu vertreten.
- 1.8 Sandvik-Geräte** bezeichnet neue Lade- und Fördermaschinen, Bohrgeräte, Untertage-Booster und Kompressoren, mechanische Schneidmaschinen und Systeme, die entweder von Sandvik direkt an den ersten Endbenutzer oder von Sandvik über einen Sandvik-Händler an den ersten Endbenutzer in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert werden.
- 1.9 Sandvik-Produkte** bezeichnet die Sandvik-Geräte und/oder Sandvik-Ersatzteile und/oder Sandvik-Rock Tools und/oder Sandvik-Verschleißteile.
- 1.10 Sandvik-Gruppe** bezeichnet alle mit Sandvik AB verbundenen Unternehmen.
- 1.11 Sandvik-Rock Tools** bezeichnet neue Sandvik-Rock Tools einschließlich Bohrverschleißmaterial (Einsteckenden, Bohrrohre, Bohrstangen, Bohrgestänge, Meißel, Raisebohrwerkzeuge und -ausrüstungen sowie Bohrhämmer), Schneidwerkzeuge und Gesteinsanker sowie Schleifmaschinen, die entweder von SANDVIK direkt an den ersten Endbenutzer oder von SANDVIK an den ersten Endbenutzer über einen SANDVIK-Vertriebspartner in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert werden.
- 1.12 Sandvik-Ersatzteile** bezeichnet neue Ersatzteile (die nicht zu den Sandvik-Verschleißteilen gehören), die dem Käufer in Übereinstimmung mit dem Vertrag entweder von Sandvik direkt oder aber von Sandvik über einen Sandvik-Händler geliefert werden, einschließlich der Hardware im Zusammenhang mit digitalen oder damit verbundenen Lösungen.

1.13 Sandvik-Gewährleistung oder **Gewährleistung** bezeichnet das vorliegende Dokument.

1.14 Registrierungsformular der Sandvik-Gewährleistung bezeichnet das Registrierungsdocument für die Sandvik-Geräte, die in Übereinstimmung mit Abschnitt 5 der vorliegenden Sandvik-Garantie geliefert worden sind.

2. Gewährleistungsabdeckung

2.1 Während der Laufzeit der Gewährleistung und vorbehaltlich der Bedingungen dieser Gewährleistung garantiert Sandvik, dass es (nach eigenem Ermessen) alle Sandvik-Produkte, die Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen, gemäß Abschnitt 7 der Gewährleistung reparieren, erstatten oder ersetzen wird.

3. Gewährleistungslaufzeiten

3.1 Beginn der Gewährleistungslaufzeiten. Die Gewährleistungslaufzeiten beginnen wie folgt:

3.1.1 für Sandvik-Geräte: ab dem Datum der Inbetriebnahme oder dem Datum, an dem Sandvik das Registrierungsformular der Sandvik-Gewährleistung unterzeichnet, je nachdem, welches Datum das frühere ist, und

3.1.2 für Sandvik-Ersatzteile, Sandvik Rock Tools, Sandvik-Verschleißteile und den Artisan Akkusatz, das Artisan Akkumodul: ab Lieferung;

3.2 Ende der Gewährleistungslaufzeiten. Die Gewährleistungslaufzeit endet achtzehn (18) Monate nach Lieferung an den Käufer oder nach dem jeweils früheren der Zeiträume wie für jede Produktkategorie im Folgenden angegeben:

3.2.1 Bohrgeräte

3.2.1.1 Übertage-Außenhammer-Bohrgeräte: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden, ausgenommen folgende Bauteile, für die eine Zusatzgewährleistung gilt: Air End: zwölf (12) Monate, Stundenzahl unbegrenzt; Kolbenpumpen und Motoren: zwölf (12) Monate, Stundenzahl unbegrenzt; und hydraulische Gesteinsbohrhämmer: zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden;

3.2.1.2 Untertage-Außenhammer-Bohrgeräte: zwölf (12) Monate;

3.2.1.3 Hydraulische Gesteinsbohrhämmer: zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden;

3.2.1.4 Übertage-Imlochbohrgeräte: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden, ausgenommen folgende Bauteile, für die eine Zusatzgarantie gilt: Luftversorgungssystem: zwölf (12) Monate, Stundenzahl unbegrenzt; Kolbenpumpen und Motoren: zwölf (12) Monate, Stundenzahl unbegrenzt; und Bohrkronen: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden;

3.2.1.5 Imlochbohrhammer (bei Verkauf zusammen mit neuem Bohrgerät): 3 Monate ab Lieferung;

3.2.1.6 Untertage-Imlochbohrgeräte: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Stunden Laufzeit Hydraulikaggregat, ausgenommen angebaute Hubkolben-Booster eintausend (1000) Betriebsstunden; und

3.2.1.7 Rotationsbohrgeräte und Hochdruck-Imlochbohrgeräte: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden, ausgenommen folgende Bauteile, für die eine Zusatzgarantie gilt: Luftversorgungssystem: vierundzwanzig (24) Monate, Stundenzahl unbegrenzt; Bohrkronen: zwölf (12) Monate, Stundenzahl unbegrenzt; Kolbenpumpen und Motoren: zwölf (12) Monate, Stundenzahl unbegrenzt; Vorschub- und Hub-Zylinder: zwölf (12) Monate, Stundenzahl unbegrenzt.

3.2.2 **Laden und Fördern**

- 3.2.2.1 LHDs und Trucks: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden (Betriebsstunden für elektrisch betriebene Geräte und Artisan Fahrzeuge); und
- 3.2.2-2 Schnellwechsler-Systemkomponenten: sechs (6) Monate.

3.2.3 **Mechanisches Schneiden**

- 3.2.3.1 Geräte: zwölf (12) Monate oder viertausend (4000) Hydraulikmotorstunden mit Ausnahme der folgenden Komponente: Bohrkopf sechs (6) Monate; und
- 3.2.3.2 Feuersichere Lader: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden.

3.2.4 **Untertage-Booster und Kompressoren**

- 3.2.4.1 Hubkolbenzylinder-Booster: zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Betriebsstunden; und
- 3.2.4.2 Schrauben-Booster und Kompressoren: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden.

3.2.5 **Systeme**

- 3.2.5.1 Onboard-Automatisierung innerhalb der Maschine oder die als Bestandteil der neuen Maschine (LHD, Truck, Bohrgerät, usw.) installierte Feuerlöschanlage unterliegt den Gewährleistungsbedingungen der Maschine, auf der sie installiert ist.
- 3.2.5.2 Automatisierungssystem, ausgenommen Onboard-Automatisierung: zwölf (12) Monate; und
- 3.2.5.3 Feuerlöschanlage: zwölf (12) Monate.

3.2.6 **Sandvik-Ersatzteile**

- 3.2.6.1 Allgemeine Ersatzteile: drei (3) Monate oder fünfhundert (500) Betriebsstunden ab Einbaudatum, maximal jedoch sechs (6) Monate ab Lieferdatum;
- 3.2.6.2 Hydraulische Gesteinsbohrhämmer: auf gebrauchtem Bohrgerät montierte Gesteinsbohrhämmer: sechs (6) Monate ab Lieferung oder fünfhundert (500) Schlagstunden; und
- 3.2.6.3 Artisan Akkupacks und Artisan Batteriemodule: zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden ab Lieferung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

3.2.7 **Sandvik Rock Tools**

- 3.2.7.1 Bohr-Verschleißteile: drei (3) Monate ab Lieferdatum;
- 3.2.7.2 Schneidwerkzeuge und Gesteinsanker: drei (3) Monate ab Lieferdatum;

3.2.7.3 Schleifmaschinen und Ersatzteile: sechs (6) Monate ab Lieferdatum oder (nur für Ersatzteile) drei (3) Monate ab Einbaudatum; und

3.2.7.4 Sandvik gewährt keine Garantie für alle anderen Rock Tools und schließt ausdrücklich jedwede Haftung für dieselben aus.

3.2.8 Sandvik-Verschleißteile

3.2.8.1 Bodenbearbeitende Werkzeuge (einschließlich Shark-Produkte): drei (3) Monate ab Lieferdatum; und

3.2.8.2 Schleifstifte und Schleifscheiben: drei (3) Monate ab Lieferdatum.

3.3. Optionale Gewährleistungsverlängerung. Dem Käufer kann in einem getrennten Dokument die Möglichkeit angeboten werden, von Sandvik käuflich eine Gewährleistungsverlängerung zu erwerben. Jede Gewährleistungsverlängerung ist anwendbar in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Gewährleistungsverlängerungsdokuments.

4. Ausnahmen

4.1 Im gesetzlich maximal zulässigen Umfang:

4.1.1 sind alle Bestimmungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Zusagen, Pflichten oder Rechtsmittel, die durch Gesetz oder Satzung in Bezug auf die Sandvik-Produkte impliziert sind, ausgeschlossen.

4.1.2 Sandvik schließt ausdrücklich jedwede Haftung gegenüber einer anderen Partei als dem Käufer als erstem Endbenutzer aus.

4.2 Sandvik gewährt keine Gewährleistung und schließt ausdrücklich jedwede Haftung aus für:

4.2.1 den natürlichen Verschleiß der Sandvik-Geräte, normale Wartungsarbeiten und Austauschteile, wie unter anderem Motornachjustierungen, Einstellungen und Inspektionen, sowie hierdurch entstehende Schäden;

4.2.2 den natürlichen Verschleiß der Sandvik-Ersatzteile und sich hieraus ergebende Schäden;

4.2.3 alle Verschleißteile und Verbrauchsstoffe (ohne Sandvik-Verschleißteile) einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Dichtungen, Filter, Schläuche, Keilriemen, Reifen, Fittings, Schrauben, Bolzen, Unterlegscheiben, Gesteinsbohrer-Verbindungselemente, Meißelhalter, Membranen, Förderkette und Kettenräder, Sicherungen, Sprühdüsen, Laufrollen, Schleppkabel, Gummischürze, Meißelbuchsen, Zähne und Messer, Kraftstoff, Kühlmittel, Öle und Schmierstoffe, Dämpfer (Stoßdämpfer, Federdämpfer) und Führungsbuchsen sowie Schleifteller-Aufnahmeadapter;

4.2.4 Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder Betrieb der Sandvik-Geräte durch den Käufer oder durch die Nichteinhaltung der Sandvik Betriebsanleitungen oder durch Überlastung oder durch unzureichende Beachtung der Service- und Bedienungsanweisungen oder durch Unfall oder die Überschreitung der Leistungsgrenzen oder durch Überschreitung oder Nichteinhaltung der empfohlenen Eingangsleistungswerte verursacht werden;

4.2.5 Schäden, die durch Nachlässigkeit oder Unterlassung seitens des Käufers bei der angemessenen Lagerung, Erhaltung oder Montage der Sandvik-Produkte in Übereinstimmung mit den Instruktionen oder Informationsblättern von Sandvik (falls vorhanden) verursacht werden;

- 4.2.6 Schäden, die verursacht werden durch, aber nicht ausschließlich, Betriebsbedingungen wie tiefes und/oder aggressives Wasser, schlechte Fahrbahnen, Staub, schlechte Belüftung, übermäßige Hitze, bei denen Komponenten, die nach Industriestandards konstruiert und gefertigt sind, vorzeitig ausfallen;
- 4.2.7 Mängel oder Schäden, die (i) auf beigestellte Materialien, oder (ii) auf Konstruktionen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt, spezifiziert oder vorgeschrieben wurden, oder (iii) auf andere Mängel oder Schäden zurückgeführt werden können, die eine Folge des Handelns oder der Vorgabe des Käufers sind;
- 4.2.8 Mängel oder Schäden, die aus fehlenden, fehlerhaften oder inkorrekten Kriterien, Anwendungsdaten oder anderen Informationen, die Sandvik vom Käufer oder seinem Vertreter zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt wurden und auf die Sandvik sich verlassen hat, zurückgeführt werden können;
- 4.2.9 Schäden, die durch Teile oder Komponenten, die keine Sandvik-Ersatzteile sind, oder die durch die Technologie Dritter oder durch Schnittstellen von Drittanbietern verursacht werden;
- 4.2.10 gemäß Abschnitt 8.3, Mängel an Sandvik-Produkten, die auftreten, wenn andere als Sandvik-Ersatzteile oder Sandvik-Verschleißteile anstelle von Sandvik-Ersatzteilen oder Verschleißteilen eingebaut, montiert oder zusammengefügt werden;
- 4.2.11 von Sandvik-Produkten verursachte Schäden an Teilen oder Komponenten, die von Dritten geliefert wurden;
- 4.2.12 Sandvik-Ersatzteile, die nicht in Übereinstimmung mit ihrer vom Originalhersteller empfohlenen Anwendung verwendet oder installiert werden;
- 4.2.13 jegliche Kosten wie z.B. für Arbeit, Unterkunft, Verpflegung, Reisen und ähnliche Kosten oder jegliche Beförderungskosten;
- 4.2.14 Produktverbesserungen oder Aktualisierungen, die von Sandvik durchgeführt oder zur Verfügung gestellt werden, sofern von Sandvik nicht anders schriftlich festgelegt;
- 4.2.15 Sandvik-Ersatzteile oder Teile der Sandvik-Geräte, die mit minimalen Maßnahmen repariert oder korrigiert werden können, wie unter anderem das Auswechseln von Dichtungen, das Nachziehen oder Einstellarbeiten;
- 4.2.16 bei Artisan-Produkten: wenn Batteriemodule und Akkupacks nicht gemäß der der Artisan-Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsanleitung gelagert oder gewartet wurden; und
- 4.2.17 Mängel oder Schäden, die sich ergeben aus der Installation, der Zustandsprüfung, der technischen Unterstützung und der Durchführung notwendiger Reparaturen, wenn diese von einer anderen Partei als Sandvik oder deren zugelassenem Servicepartner durchgeführt wurden und, im Falle von Feuerlöschanlagen, alle Mängel oder Schäden, die aus der Installation und der Inbetriebnahme durch einen Techniker resultieren, der nicht von Sandvik zugelassen und genehmigt ist.

5. Gewährleistungsregistrierung

- 5.1 Bei der Inbetriebnahme der Sandvik-Geräte sind ein Inbetriebnahmeprotokoll und ein Sandvik-Gewährleistungs - Registrierungsformular vom Käufer auszufüllen und zu unterzeichnen und innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Inbetriebnahme an den Sandvik-Vertreter zu senden. Für die in Frage kommenden Sandvik-Produkte muss die Sandvik-Gewährleistungsregistrierung online auf einer speziellen digitalen Plattform für die Sandvik-Gewährleistungsregistrierung vorgenommen werden.
- 5.2 Das ausgefüllte und unterschriebene Sandvik Gewährleistungs - Registrierungsformular muss bei Sandvik eingegangen oder auf dem Wege der Registrierung auf einer digitalen Plattform übermittelt-

worden sein, bevor jegliche Gewährleistungsansprüche von Sandvik bearbeitet und berücksichtigt werden können

5.3 Die Gewährleistungsregistrierung für Motoren muss bei der Inbetriebnahme separat bei einem lokalen Motoren-Vertreter des Originalherstellers ausgefüllt werden.

6. Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

6.1 Anspruch des Käufers. Damit der Käufer seine Rechte unter dieser Gewährleistung ausüben kann, muss der Käufer Sandvik oder den Sandvik-Vertriebspartner unverzüglich schriftlich über aufgetretene Mängel informieren und Sandvik eine angemessene Gelegenheit zur Überprüfung und Behebung geben.

Handelt es sich um einen Mangel, der zu Schäden führen kann, hat der Besteller Sandvik oder die Sandvik-Vertretung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Käufer trägt das Risiko eines Schadens an den Sandvik-Produkten, der aus der Unterlassung der Mitteilung resultiert. Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und insoweit die Anweisungen von Sandvik zu befolgen.

6.2 Gewährleistungsantragsformular. Gewährleistungsansprüche müssen schriftlich unter Verwendung des Sandvik-Gewährleistungsantragsformulars eingereicht werden. Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt und innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Käufer den angeblichen Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, an einen Sandvik-Vertreter übergeben werden. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Ansprüche werden abgelehnt, und der Käufer verliert sein Recht, den Mangel im Rahmen dieser Gewährleistung beheben zu lassen. Jeder angebliche Mangel muss in einem separaten Sandvik-Gewährleistungsantragsformular detailliert beschrieben werden.

6.3 Nachweise. Sandvik-Gewährleistungsantragsformulare müssen mit klaren digitalen Fotos des Mangels oder des Fehlers und der dokumentierten Servicehistorie (einschließlich gesammelter Daten und/oder Ölprobenanalysen und/oder Öldruckeinstellungen, wo zutreffend) versehen sein. Sandvik kann erforderlichenfalls zusätzliche Informationen und/oder die Betriebsdaten anfordern. In diesem Fall muss der Käufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt einer solchen Anfrage von SANDVIK antworten und die angeforderten Informationen übermitteln. Sandvik-Gewährleistungsantragsformulare, die den Ausfall von Gesteinsbohrhämmern betreffen, müssen auch einen "Sandvik Bohrhämmer Fehlerbericht" enthalten. Falls sich der Anspruch auf einen Kompressorausfall bezieht, müssen Sandvik-Gewährleistungsantragsformulare, die den Ausfall von Ständerbohrgeräten betreffen, auch einen "Kompressorausfallbericht" enthalten.

6.4 Motoren. Reklamationen, die sich auf Motoren beziehen, sind mit dem lokalen Motorenvertreter des Originalherstellers abzuwickeln. Der Käufer muss eine Kopie der Reklamationsmitteilung an SANDVIK senden.

6.5 Kaufnachweis. Alle Gewährleistungsansprüche müssen von einem Kaufnachweis begleitet sein, wie z.B.:

6.5.1 Kopie der Bestellung oder die Bestellnummer;

6.5.2 Kopie der Rechnung oder die Rechnungsnummer;

6.5.3 Auftragsabrechnungsbericht.

6.6 Rückgabe. Der Käufer muss das beanstandete mangelhafte Sandvik-Produkt bzw. die betreffende Komponente oder das betreffende Teil des Sandvik-Produkts 90 Tage lang ab der Schadensregulierung zur Überprüfung durch Sandvik aufbewahren. Auf Verlangen ist die angeblich mangelhafte Komponente oder das betreffende Teil gemäß den Anweisungen von Sandvik und auf Kosten von Sandvik an einen von Sandvik vorgegebenen Bestimmungsort zu senden. Im Falle einer anerkannten Reklamation und nach der Gewährleistungsabwicklung geht das Eigentum an den zurückgesandten mangelhaften Komponenten oder Teilen auf Sandvik über.

6.7 Rücksendeadresse. Die Teile sind an Ihren lokalen Sandvik-Vertreter zurückzusenden.

6.8 Einspruch. Ein Widerspruch gegen eine Entscheidung über einen Gewährleistungsanspruch muss innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung schriftlich beim Vertreter von Sandvik eingereicht werden; nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung endgültig.

7. Sandviks Verpflichtungen im Rahmen der Gewährleistung

7.1 Nach Erhalt des Sandvik-Gewährleistungsantragsformulars und Annahme des Anspruchs ist die Verpflichtung von Sandvik im Rahmen dieser Gewährleistung nach Wahl von Sandvik beschränkt auf:

7.1.1 die Zurückerstattung der Sandvik-Produkte zum Wiederbeschaffungsbestellpreis;

7.1.2 die Reparatur der Sandvik-Produkte; oder

7.1.3 den kostenlosen Ersatz der Sandvik-Produkte DDP (geliefert, verzollt, Incoterms 2020) am Geschäftssitz des Sandvik-Vertreters.

7.2 Gewährleistung auf ausgetauschte Teile. Wenn ein Defekt an einem Teil des Sandvik-Geräts oder an einem Sandvik-Ersatzteil behoben wurde, erlischt die Gewährleistung für das ausgetauschte oder reparierte Teil des Sandvik-Geräts oder für ein Sandvik-Ersatzteil zum gleichen Zeitpunkt wie die ursprüngliche Gewährleistung für das gelieferte Sandvik-Gerät oder Sandvik-Ersatzteil.

7.3 Gewährleistung auf ersetzte Sandvik Rock Tools und Sandvik-Verschleißteile. Für von Sandvik gelieferten Ersatz für Sandvik Rock Tools und Sandvik-Verschleißteile gilt die gleiche Gewährleistung wie für neue Sandvik Rock Tools und Sandvik-Verschleißteile, und zwar ab dem Datum des Austauschens.

8. Einschränkungen

8.1 Allgemeine Haftungsbeschränkung. Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die Haftung von Sandvik für einen einzelnen Anspruch oder in der Gesamtheit, der sich aus einem Vertrag oder in Verbindung mit einem Vertrag oder anderweitig ergibt, nicht den Kaufpreis, der gemäß dem Vertrag für solche Sandvik-Produkte zu zahlen ist, für die die Haftung entstanden ist.

8.2 Schwellenwert. Gewährleistungsansprüche müssen einen Betrag von fünfzig Euro (EUR 50) oder den Gegenwert in einer anderen Währung erreichen oder überschreiten.

8.3 Nur Sandvik-Produkte. Diese Gewährleistung gilt nur für Sandvik-Produkte. Sandvik lehnt jede Haftung für Nicht-Sandvik-Produkte ab. Die Verwendung von Nicht-Sandvik-Produkten führt zum Erlöschen oder zur Beeinträchtigung dieser Gewährleistung, wenn diese Nicht-Sandvik-Produkte einen Schaden an den Sandvik-Produkten verursacht oder zu einem solchen beigetragen haben. Zusätzlich zu den in Abschnitt 4 aufgeführten Umständen wird in folgenden Fällen kein Anspruch berücksichtigt:

8.3.1 alle Fälle in denen keine Sandvik-Ersatzteile in Sandvik-Produkten verwendet wurden;

8.3.2 wenn Sandvik-Ersatzteile, Sandvik Rock Tools oder Sandvik-Verschleißteile ausgebaut und in einem anderen Produkt als in einem Sandvik-Gerät verwendet werden und wenn deren Verwendung und Einbau nicht der vom Originalhersteller empfohlenen Anwendung entsprechen.

8.4 Keine Aussetzung. Diese Gewährleistung wird nicht aufgrund von Nichtnutzung, unterbrochener Nutzung oder aus anderen Gründen ausgesetzt.

8.5 Keine Abtretung. Soweit gesetzlich zulässig, erklärt sich der Käufer damit einverstanden und erkennt an, dass alle Gewährleistungen sofort erlöschen, wenn der Käufer ausdrücklich oder stillschweigend versucht, irgendeines seiner Rechte unter dieser Gewährleistung an einen Dritten zu übertragen oder abzutreten. Jeder Versuch des Käufers, die von Sandvik gewährten Gewährleistungen an einen Dritten zu übertragen oder abzutreten, ist nichtig und unwirksam, es sei denn, Sandvik hat dem Käufer zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt. Eine solche Zustimmung setzt immer eine Überprüfung der Sandvik-Geräte und ein separates Sandvik-Gewährleistungsregistrierungsformular voraus. In keinem Fall verlängert eine akzeptierte Abtretung die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für Sandvik-Geräte.

8.6 Alle Gewährleistungen. Diese Gewährleistung tritt an die Stelle aller anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen oder Bedingungen. Sandvik macht oder gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Versprechungen oder Gewährleistungen (ob als Nebenabrede, Vorbedingung oder anderweitig) in Bezug auf die Qualität, Leistung oder Fehlerfreiheit der Sandvik-Produkte. Insbesondere wird keine tatsächliche oder stillschweigende Gewährleistung für die Marktgängigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck, die Fähigkeit zur Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, oder die Qualität gegeben. Es werden keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen gegeben, es sei denn, sie werden von Sandvik ausdrücklich und schriftlich gewährt. Diese Gewährleistung enthält die gesamten Gewährleistungsbedingungen zwischen Sandvik und dem Käufer.

8.7 Keine Folgeschäden. Ungeachtet dessen, wie ein derartiger Verlust entsteht, und ungeachtet des Klagegrundes (einschließlich eines Anspruchs wegen Vertragsverletzung oder auf Gewährleistung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Produkthaftung, Entschädigung, Mitwirkung, Gefährdungshaftung oder einer anderen Rechtstheorie) und soweit gesetzlich zulässig, schließt Sandvik ausdrücklich jegliche Haftung für Folgeschäden, beiläufig entstandene, indirekte, besondere, exemplarische Schäden oder strafbewehrte Schäden sowie für den Verlust tatsächlicher oder erwarteter Erträge, Gewinne oder Einnahmen aus; Verlust von Geschäften oder von Kunden; Verlust von Ersparnissen oder erwarteten Ersparnissen; Verlust von Verträgen oder Gelegenheiten unter oder in Bezug auf andere Verträge, einschließlich des Vertrages; Verlust oder Vorenthaltung von anderen Gelegenheiten; Verlust des Zugangs zu Märkten; Kosten für die Beschaffung einer alternativen Lieferung oder eines Ersatzes für die Sandvik-Produkte, Produktionsausfall oder Verluste, die sich aus einer Unterbrechung ergeben (einschließlich Kosten für die Fertigstellung unvollendeter Arbeiten); Verlust im Rahmen von Vereinbarungen des Käufers mit Dritten in Verbindung mit dem Vertrag oder der Sandvik-Produkte einschließlich Verkaufs-, Kauf- oder Abnahmevereinbarungen; Nutzungsausfall; Verlust von Eigentum oder Ausrüstung; Verlust aufgrund von Stilllegung oder Nichtbetrieb; erhöhte Kapital- oder Betriebskosten; Verlust des Firmenwertes oder des guten Rufes; Verlust von Informationen oder Daten; erhöhte Finanzierungskosten oder die Kosten für die Beschaffung neuer Finanzmittel; und jeglicher Zeitaufwand von Managern und Mitarbeitern. Der Käufer verzichtet auf alle ihm ggfs. zustehenden Ansprüche auf Folgekosten, die er gegen Sandvik, die Mitglieder der Sandvik-Gruppe oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Mitarbeiter, Vertreter, Sandvik-Vertriebspartner im Zusammenhang mit den in dieser Klausel 8.7 genannten Arten von Verlusten oder Schäden hat, und entschädigt und hält sie diesbezüglich schadlos.

8.8 Alle in dieser Gewährleistung enthaltenen Beschränkungen der Haftung von Sandvik gelten ungeachtet der Tatsache, dass die Gewährleistung von Sandvik ihren wesentlichen Zweck verfehlen oder für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden.

Wichtiger Hinweis: Ein Sandvik-Händler ist nicht befugt, Zusicherungen, Versprechen oder Zugeständnisse zu machen oder die Bedingungen oder Einschränkungen dieser Gewährleistung in irgendeiner Weise zu ändern. Die einzigen von Sandvik gewährten Gewährleistungen sind die in diesem Dokument dargelegten Gewährleistungen.

SANDVIK GERÄTE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
Bohrgeräte	
Rotary- und Hochdruck-Imlochbohrgeräte (ausgenommen Luftversorgung, Rotary-Bohrkronen, Kolbenpumpen und Motoren, Vorschub- und Jacking-Zylinder)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Air Ends	vierundzwanzig (24) Monate und unbegrenzte Stunden für Rotary-Bohrgeräte
Rotationsbohrköpfe	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Rotary-Bohrgeräte

SANDVIK-GERÄTE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
Kolbenpumpen und Motoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Rotary-Bohrgeräte
Vorschub- und Jacking-Zylinder	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Rotary-Bohrgeräte
Übertage Außenhammer-Bohrgeräte (ausgenommen Luftversorgung, Kolbenpumpen und Motoren und Hydraulik-Gesteinsbohrgeräte)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Luftversorgungsteil	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Übertage Außenhammer-Bohrgeräte
Kolbenpumpen und Motoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Übertage Außenhammer-Bohrgeräte
Hydraulik Gesteinsbohrhämmer	zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden für Übertage Außenhammer-Bohrgeräte
Untertage Außenhammer-Bohrgeräte	zwölf (12) Monate
Hydraulik Gesteinsbohrhämmer	zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Schlagstunden
Untertage Imlochbohrgeräte (ohne Onboard-Hubkolbenbooster)	zwölf (12) Monate oder zweitausend Hydraulikaggregatstunden
Onboard-Hubkolbenbooster	eintausend (1000) Betriebsstunden
Imlochbohrhämmer (wenn zusammen mit neuem Bohrgerät verkauft)	drei (3) Monate
Übertage Imlochgeräte (ohne Luftversorgung, Rotary-Bohrkronen, und Kolbenpumpen und Motoren)	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Luftversorgungsteil	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Übertage Imlochbohrgeräte
Rotationsbohrkopf	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden für Übertage Imlochgeräte
Kolbenpumpen und Motoren	zwölf (12) Monate und unbegrenzte Stunden für Übertage Außenhammer-Bohrgeräte
Laden und Fördern	
LHDs und Trucks	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden, oder für elektrisch betriebene Geräte und Artisan Fahrzeuge, Betriebsstunden
Schnellwechsler-Systemteile	sechs (6) Monate
Mechanisches Schneiden	
Schneidende Gewinnungsgeräte	zwölf (12) Monate oder viertausend (4000) Hydraulikmotorstunden, ausgenommen die folgende Komponente: Bohrkronen sechs (6) Monate
Feuersichere Lader	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Motorstunden
Booster und Kompressoren	
Hubkolbenbooster	zwölf (12) Monate oder eintausend (1000) Betriebsstunden
Schraub-Booster	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden
Systeme	
Onboard-Automatisierungssystem in einer Maschine (LHDs, Trucks, Bohrgerät, usw.)	Eingeschlossen als Teil der Garantiebedingungen für die Maschine, in der das System eingebaut ist
Automatisierungssystem, ausgeschlossen Onboard-Automatisierungssystem	zwölf (12) Monate
Feuerlöschsystem	zwölf (12) Monate

SANDVIK-ERSATZTEILE	
Produkt	Gewährleistungsbedingung
Allgemeine Ersatzteile	drei (3) Monate oder fünfhundert (500) Betriebsstunden ab Datum des Einbaus und mit maximal sechs (6) Monaten ab Lieferdatum
Hydraulik-Gesteinsbohrhämmer, die auf einem gebrauchten Bohrgerät montiert sind	drei (3) Monate ab Lieferung oder fünfhundert (500) Schlagstunden ab Datum des Einbaus in gebrauchtes Bohrgerät
Mechanische Hauptschneidkomponenten, montiert auf gebrauchter Maschine	<p>Cutter-Getriebe: neun (9) Monate oder zweitausend (2000) Netto-Schneidstunden ab Einbaudatum mit maximal 12 (12) Monaten ab Lieferdatum; falls vom Kunden Austausch vorgenommen wird, muss eine Abnahme (digitales Inspektionsprotokoll) durch Sandvik erfolgen.</p> <p>Cutter E-Motor (>200 kW): neun (9) Monate oder zweitausend (2000) Netto-Schneidstunden ab Einbaudatum mit maximal 12 (12) Monaten ab Lieferdatum; falls vom Kunden Austausch vorgenommen wird, muss eine Abnahme (digitales Inspektionsprotokoll) durch Sandvik erfolgen.</p> <p>Bohrkopf: sechs (6) Monate ab Einbaudatum mit maximal neun (9) Monaten ab Lieferdatum</p>
Schleifmaschinen-Ersatzteile	sechs (6) Monate ab Lieferung oder drei (3) Monate ab Einbaudatum
Artisan Akkupack	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden
Artisan Batteriemodul	zwölf (12) Monate oder zweitausend (2000) Betriebsstunden

SANDVIK ROCK TOOLS	
Produkt	Garantiebedingung
Bohrverschleißteile	drei (3) Monate ab Lieferung
Schneidwerkzeuge und Gesteinsanker	drei (3) Monate ab Lieferung
Schleifmaschinen	sechs (6) Monate ab Lieferung

SANDVIK-VERSCHLEIßTEILE	
Produkt	Garantiebedingung
Bodenbearbeitende Werkzeuge	drei (3) Monate ab Lieferung
Prallplattenrotor-Ersatzteile	drei (3) Monate ab Lieferung
Schleifscheiben und Schleifstifte	drei (3) Monate ab Lieferung